

Tab. 1: Wichtige Einkommensteuerregelungen für private Land-/Forstwirte (LuF) 2021 (Fwj, 2020/21)

Bereich / Bezeichnung / gesetzliche Grundlage	Zielsetzung	Höhe	Bedingungen
Gewinnermittlungsvorschriften			
Umrechnung des Gewinns vom in LuF abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr	→ Ausgleich bei stark schwankenden Gewinnen durch Verteilung	→ 6/12 : 6/12 oder wahlweise Kalenderjahr	→ für gemischte Betriebe
§ 4a EStG und § 8 c EStDV	→ Erleichterung der Bestandsaufnahme	→ 3/12 : 9/12 oder wahlweise Kalenderjahr	→ für reine Forstwirtschaft
			(> 90 % des Einheitswertes entfällt auf Forstwirtschaft)
Freibetrag für Einkünfte aus LuF § 13 (3) EStG	→ Steuerersparnis für kleine und mittlere Betriebe	→ 900 € bzw. 1.800 € für gemeinsam veranlagte Ehegatten	→ personenbezogen → Summe der Einkünfte (ohne Freibetrag) max. 30.700 € / 61.400 €
Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen	→ Entlastung von Aufzeichnungsvorschriften, Vereinfachung	→ nur teilweise Erfassung des tatsächlichen Gewinnes durch feste Beträge je ha landwirtschaftliche Nutzung und VE	→ landwirtschaftliche Nutzung ohne Sonderkulturen, max. 20 ha, Tierbestände insg. max. 50 VE
§ 13 a EStG	→ Vergünstigung für kleine LuF-Betriebe, die nicht buchführungspflichtig sind → nicht für reine Forstbetriebe	→ zzgl. pauschal 1.000 € je Sondernutzung (z. B. für Weihnachtsbaumkultur 0,1-0,4 ha)	→ div. Flächengrenzen für Sondernutzungen → selbst bewirtschafteter Forst ≤ 50 ha und stets Anwendung von BA-Pauschalen nach § 51 EStDV
Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen aus volks-/staatswirtschaftlichen Gründen	→ Progressionsminderung bei Einkünften aus Überhieben	→ ½ Steuersatz	→ Einkünfte durch gesetzlichen bzw. behördlichen Zwang verursacht
§ 34 b (1) Nr. 1 EStG		(bzw. ¼ Steuersatz gem. Abs. 3 Nr. 2, wenn außerordentliche Nutzung > Nutzungssatz)	→ nicht bei Verkehrs-sicherungsmaßnahmen (z. B. entlang von Straßen)
Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen		→ ½ Steuersatz	→ Kalamitätsnutzungen ab dem ersten Festmeter
§ 34b (1) Nr. 2 EStG	→ Progressionsminderung bei unfreiwilliger Realisation stiller (Holz-) Reserven durch Kalamität		auch ohne Betriebsgutachten bzw. Nutzungssatz, nicht aber regelmäßige zufällige Erträge und Kleinstmengen (Totalität)
§ 68 EStDV		→ ¼ Steuersatz	→ Kalamitätsnutzungen > Nutzungssatz, anerkanntes Betriebsgutachten/Forsteinrichtungswerk muss Finanzverw. zur Überprüfung vorgelegt werden
R 34b. 6 Nr. 3 EStG	→ Pauschalierung für kleinere Betriebe	→ ½ bzw. ¼ Steuersatz bei Pauschalnutzungssatz von 5 Efm D. o. R./ha	→ max. 50 ha Forstbetriebsfläche → kein bereits vorhandenes Betriebsgutachten
Steuerermäßigung nach § 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz (FSAG) i. V. m. § 34 b EStG	→ Steuerentlastung bei überregionalen Großkalamitäten	→ ¼ Steuersatz für jegliche Kalamitätsnutzung im Fwj, 20/21 auch ohne gültiges Forsteinrichtungswerk/Betriebsgutachten	→ Einhalten behördlich angeordneter Einschlagsbeschränkung [1.10.20-30.9.2021] → bei abweichendem Wirtschaftsjahr zeitliche Aufteilung aufgearbeiteter Kalamitätsmengen notwendig
Pauschalierung der Lohnsteuer § 40 a (3) EStG	→ Erleichterung der Beschäftigung von Saison-/Aushilfskräften in LuF	→ 5 % (statt 20 bzw. 25 % Lohnsteuersatz)	→ nur vorübergehende, saisonale Tätigkeit (Aushilfe) → typische land- und forstw. Arbeiten < 180 Tage/Jahr → keine LuF-Fachkräfte, Verdienst < 15 €/h
Pauschsatz für Betriebsausgaben im Forstbetrieb § 51 EStDV	→ Vereinfachung für nicht buchführende Betriebe	→ 20 % der Einnahmen aus Holznutzung bei Stockverkauf → 55 % der Einnahmen bei Verkauf von geschlagenem Holz, Wiederaufforstungskosten gesondert absetzbar	→ Gewinnermittlung nach Überschussrechnung (§ 4 (3) EStG bzw. zwingend bei Ermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a EStG) → nur für Betriebe < 50 ha Forstbetriebsfläche → gilt nicht für Waldverkäufe
Erhöhter Pauschsatz für Betriebsausgaben nach § 4 (1) FSAG gilt bei Einschlagsbeschränkung (1.10.2020-30.9.2021)	→ Abgeltung erhöhter Betriebsausgaben im Kalamitätsfall für nicht buchführende Betriebe → Ausgleich für fehlende Forstschäden-Ausgleichsrücklage	→ Erhöhung auf 65 % (Stockverkauf) bzw. 90 % (geschlagenes Holz)	→ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a) oder Überschussrechnung (§ 4 (3) EStG) → nur bei Einhaltung der Einschlagsbeschränkung nach FSAG, Kontrolle durch Forstbehörde → bei abweichendem Wirtschaftsjahr nur für Zeitraum- der Einschlagsbeschränkung
Forstschäden-Ausgleichsfonds nach § 3 FSAG	→ bei Buchführung: Bildung gewinnmindernder Rücklage in einen betrieblichen Ausgleichsfonds für durch Kalamitätsschäden verursachte Betriebsausgaben und Gewinnausfälle bei Einschlagsbeschränkung	→ Zuführung je Jahr max. 25 %, Höhe bis 100 % der nutzungssatzmäßigen durchschnittl. Einnahmen der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre	→ nur buchführende Betriebe nach § 4 (1) o. § 5 EStG → Nutzungssatz-Festsetzung durch FinVerw. für Wj. der Bildung einer Rücklage und der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre
Investitionsabzugsbetrag § 7 g (1) EStG	→ Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	→ Investitionsabzugsbetrag 50 % der geplanten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens	→ Gewinn max. 200.000 €
Waldverkauf			
Übertragung stiller Reserven bei Waldverkauf § 6 b EStG bzw. 6 c EStG	→ Erleichterung der Struktur-anpassung (Rationalisierung) durch steuerfreie Reinvestition bzw. Rücklagenbildung	→ 100 % des Veräußerungsgewinnes bei Boden und Bestockung übertragungsfähig innerhalb von 4 Jahren	→ nicht bei § 34 (1) EStG → Aufzeichnungspflichten → veräußerte Güter gehören mind. 6 Jahre zu inländischer Betriebsstätte
Freibetrag für (Teil-)Betriebsveräußerungen von z. B. Wald nach § 14, § 16 (1) und (4) EStG	→ Verbesserung der Agrarstruktur	→ 45.000 € Freibetrag	→ betriebsbezogen, nur einmal im Leben auf Antrag, Alter über 55 j. oder dauerhaft berufs unfähig → Minderung des Freibetrages ab 136.000 € bis auf 0 bei 181.000 €
Außerordentliche Einkünfte	→ Progressionsminderung bei Waldveräußerungsgewinnen	→ Abs. 1: unterschiedlich (sog. 1/5-Regelung)	→ nicht, wenn § 6 b oder § 6 c EStG angewendet wird
§ 34 (1-3) EStG	→ Erleichterung der Hofübergabe	→ Abs. 3: 56 % des persönlichen Steuersatzes, mind. jedoch 15 %	→ einmalig (Objektbeschränkung) auf Antrag, wenn Alter > 55 J. oder dauerhaft berufs unfähig, für max. 5 Mio. € Veräußerungsgewinn
Verlustrücklageklausel bei Waldbodenveräußerung	→ Annahme hoher fiktiver Buchwerte bei Einführung der Bodengewinnbesteuerung zur Unterstützung der Strukturverbesserung	→ steuerfreier Wald(boden)-verkauf bis zum anteiligen Kaufpreis von 1,02 € je m ² Waldboden	→ Anschaffung des Grundstückes vor 1.7.1970
§ 55 (1) und (2) Nr. 2 EStG			→ Verluste sind nicht mit Gewinnen aus Veräußerung der Waldbestockung verrechenbar (§ 55 (6) EStG)

Anmerkungen: Es wurde die Rechtslage für den Veranlagungszeitraum 2021 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetzesfassungen und Änderungen bis zum 1.1.2022 angeführt. Die gesetzlichen Bestimmungen können im Rahmen dieser Übersicht nur in stark verkürzter Form wiedergegeben werden und sollen primär einer raschen Orientierung der Leser dienen. Der Eingangsteuersatz für 2021 beträgt 14 % ab 9.409 €, der Spitzensteuersatz 42 % ab 57.052 € (+ 3 % oberhalb 270.501 €) im Grundtarif. Persönlicher Grundfreibetrag 2021 = 9.409 €.

EStG: Einkommensteuergesetz, **EStDV:** Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, **FSAG:** Forstschäden-Ausgleichsgesetz, **VE:** Vieheinheit, **Wj:** Wirtschaftsjahr